

7 Ta 203/08
4 Ca 3734/08
(Arbeitsgericht Nürnberg)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A...

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

...

gegen

Firma B...

vertreten durch den Geschäftsführer C...

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch die Vorsitzende der Kammer 7, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Weißenfels**, ohne mündliche Verhandlung am 24. November 2008

für Recht erkannt:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 30.09.2008 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien schlossen am 30.06.2008 vor dem Arbeitsgericht Nürnberg einen Vergleich, in dem sich die Beklagte verpflichtete, dem Kläger eine korrigierte Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2007 zu erteilen.

Mit Schriftsatz vom 05.08.2008 beantragte der Kläger die Einleitung der Zwangsvollstreckung. Diesen Antrag wies das Arbeitsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 30.09.2008 zurück.

Der Beschluss wurde dem Klägervertreter am 02.10.2008 zugestellt.

Der Kläger legte mit Schriftsatz vom 15.10.2008, der am selben Tag beim Arbeitsgericht Nürnberg einging, sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ein.

Der Kläger macht geltend, der vollstreckbare Vergleich sei der Beklagten am 17.09.2008 per Einwurfeinschreiben zugestellt worden.

Die Beklagte führt aus, sie habe die korrigierte Lohnsteuerbescheinigung am 16.07.2008 per Fax und gleichzeitig als Brief an die Kanzlei des Prozessvertreters des Klägers geschickt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 793 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 78 Satz 1 ArbGG iVm § 569 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die Zwangsvollstreckung ist bereits wegen Fehlens formeller Voraussetzungen unzulässig.

Gemäß § 750 ZPO ist die Zwangsvollstreckung u.a. nur zulässig, wenn der Vollstreckungstitel zugestellt ist. Eine Zustellung des Vergleichs vom 30.06.2008 liegt nicht vor.

Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Gründe des Erstgerichts verwiesen.

Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Der Vollstreckungstitel, der Vergleich vom 30.06.2008, war im Parteibetrieb zuzustellen, vgl. § 191 ZPO. Dies konnte vorliegend nur entweder gemäß § 192 ZPO durch den Gerichtsvollzieher oder nach den Vorschriften über die Amtszustellung erfolgen.

Demgegenüber hat der Prozessvertreter des Klägers der Beklagten den Vergleich mit Einwurfeinschreiben und Empfangsbekenntnis zugeschickt. Auf diese Weise konnte der Vergleich nicht zugestellt werden.

Die Zustellung mit Empfangsbekenntnis ist nur zwischen Anwälten möglich, § 195 ZPO.

Das Einwurfeinschreiben scheidet als Zustellungsweg aus, da eine Übergabe an den Adressaten nicht erfolgt (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht – Beschluss vom 08.06.2004 – Az: 10 WF 90/04; Zöller, Zivilprozessordnung, 26. Auflage, RdNr. 1 zu § 175).

Darüber hinaus kommt die Zwangsvollstreckung auch deshalb nicht in Betracht, weil die Beklagte die Verpflichtung aus dem Vergleich, dem Kläger eine korrigierte Lohnsteuerbescheinigung zu übersenden, bereits am 16.07.2008 erfüllt hat. Die Beklagte hat dem Prozessvertreter des Klägers per Fax und als Brief die berichtigte Lohnsteuerbescheinigung übersandt.

Dies ergibt sich aus dem Vorbringen der Beklagten, das der Kläger nicht bestritten hat, § 138 Absatz 3 ZPO.

Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.
Insbesondere war die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen,
§§ 78 Satz 2, 72 Absatz 2 ArbGG.

Weißenfels

Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht